

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00374 vom 18. März 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00374

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00374 du 18 mars 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00374 del 18 marzo 2012

Erwägungen

E. 4

4.1. Im Zuge ihrer Abklärungen zog die Beschwerdegegnerin den Arbeitgeberbericht der Y. AG vom 11. August 2009 bei (Urk. 8/16). Darin bezifferte die Arbeitgeberin des Beschwerdeführers dessen aktuellen AHV-beitragspflichtigen Lohn (ohne Kost und Logis) mit Fr. 6'524.-- pro Monat (Ziff. 2.10). Ohne Gesundheitsschaden würde der Beschwerdeführer in der ursprünglichen Tätigkeit ein Einkommen von Fr. 6'524.-- pro Monat bzw. Fr. 84'812.-- pro Jahr verdienen (Ziff. 2.11). Sie wies schliesslich darauf hin, dass der Beschwerdeführer von der Helsana Versicherungen AG Krankentaggeld beziehe (Ziff. 2.13). Soweit die Beschwerdegegnerin davon ausging, dass die Y. AG in diesem Arbeitgeberfragebogen keine detaillierten Angaben zum Valideneinkommen gemacht habe (Urk. 8/32/1), und sie deshalb gestützt auf die IK-Einträge davon ausging, dass das Einkommen des Beschwerdeführers in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Gesundheitsschadens (2004 bis 2008) schwankend gewesen sei, kann ihr nicht gefolgt werden.

4.2. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann es sich rechtfertigen, hinsichtlich des Valideneinkommens auf den während einer längeren Zeitspanne erzielten Durchschnittsverdienst abzustellen, wenn das bis zum Eintritt der Invalidität erzielte Einkommen starke und verhältnismässig kurzfristig in Erscheinung getretene Schwankungen aufweist (Urteil des Bundesgerichts 8C_167/2011 vom 21. Juni 2011 E. 4.2 betreffend eines Selbständigerwerbenden). Im IK-Auszug des Beschwerdeführers vom 31. Juli 2009 sind zu den Jahren 2004 bis 2008 die folgenden Einträge aufgeführt: 2004: Fr. 69'625.--, 2005: Fr. 67'475.--, 2006: Fr. 50'409.--, 2007: Fr. 81'886.--, 2008 (März bis Dezember): Fr. 51'915.-- (Urk. 8/13). Den von der Y. AG ausgestellten Auszügen aus dem persönlichen Lohnkonto des Beschwerdeführers ist bezüglich dessen Bruttolohn (ohne Einrechnung des 13. Monatslohns) das Folgende zu entnehmen: 2005: Fr. 72'800.--, 2006: Fr. 74'232.--, 2007: Fr. 75'432.--, 2008: Fr. 76'832.--, 2009: Fr. 78'288.-- (Urk. 14/4-8, Urk. 8/7/3-8). Hinsichtlich des Bruttoverdienstes des Beschwerdeführers sind somit keine Lohnschwankungen, sondern im Gegenteil kontinuierliche Lohnverbesserung belegt. Wären die Lohnschwankungen gemäss IK-Auszug beim im Strassenbau tätig gewesenen Beschwerdeführer dadurch entstanden, dass im Winter keine Strassenbauarbeiten durchgeführt werden konnten, wie dies die Beschwerdegegnerin behauptet (Urk. 6 S. 1), so hätte sich dies auch im Bruttolohn gemäss den zitierten Jahreslohnkonten niedergeschlagen. Aus der Arbeitsvertragsänderung zwischen dem Beschwerdeführer und der Y. AG vom 23. Juni 2004 ergibt sich zudem, dass der Beschwerdeführer ab Beginn dieser Änderung für volle 12 Monate zu einem Gehalt von Fr. 6'000.-- angestellt wurde (Umteilung in den

Monatslohn, Urk. 14/2). In den jährlichen Lohnkonti ergeben sich indes bezüglich der Verrechnung der in den Jahren 2005, 2006 und 2008 geleisteten Krankentaggelder Unterschiede, womit auch die geleisteten Lohnauszahlungen variierten (Urk. 14/1, Urk. 14/4-5, Urk. 14/7). Gemäss Bestätigung der Y. ___ AG vom 6. September 2011 hatte die unregelmässige Verbuchung der Krankentaggelder zur Folge, dass die gemeldeten AHV-pflichtigen Einkommen ab 2005 von Jahr zu Jahr sehr grosse Schwankungen aufwiesen hätten (Urk. 14/1). Diese Erklärung erscheint plausibel, denn Versicherungsleistungen bei Krankheit gehören gemäss Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenversicherung (AHVV) nicht zum beitragspflichtigen Einkommen. Im Übrigen stellen Krankentaggeldleistungen keine im Rahmen der IV-rechtlichen Einkommensermittlung zu berücksichtigenden invaliditätsfremden Erträge dar (Urteil des Bundesgerichts I 281/01 vom 9. Januar 2003 E. 3.2.2 mit weiteren Hinweisen).

4.3.4 Gestützt auf diese Erwägungen besteht kein Anlass, hinsichtlich des Valideneinkommens vom Durchschnittswert der IK-Einträge von 2004 bis 2008 auszugehen, finden sich doch keine Hinweise für eine zeitlich schwankende Beschäftigung des unselbständig und seit 1992 nur für die Y. ___ AG tätigen Beschwerdeführers. Damit ist auf die Angaben der Y. ___ AG im Arbeitgeberbericht von 11. August 2009 abzustellen, welche das Einkommen des Beschwerdeführers im Gesundheitsfall (für das Jahr 2009) mit Fr. 84'812.-- pro Jahr beziffert hat (E 4.1). Nachdem der frühestmögliche Rentenbeginn auf den 1. März 2010 festgesetzt worden ist, ist das Valideneinkommen der Einkommensentwicklung anzupassen (Nominallohnentwicklung Männer ohne von 2136 Punkten im Jahr 2009 auf 2150 Punkte im Jahr 2010, vgl. Die Volkswirtschaft 1/2-2012 S. 95, Tabelle B10.3), und von einem Valideneinkommen 2010 von Fr. 85'368.-- auszugehen.

5. Bei einem Valideneinkommen 2010 von Fr. 85'368.-- und einem hypothetischen Invalideneinkommen 2010 von Fr. 39'485.-- ergibt der Einkommensvergleich eine Erwerbseinbusse von Fr. 45'883.-- und damit einen Invaliditätsgrad von 53.75 %. Der Beschwerdeführer hat demnach ab 1. März 2010 Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung, was zur Gutheissung der Beschwerde führt.

6. Gemäss dem seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 800.-- als angemessen. Ausgangsgemäss sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Die Beschwerdegegnerin hat überdies dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung auszurichten, welche nach pflichtgemäßem Ermessen auf Fr. 1'800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde werden die Verfügungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 2. und 4. März 2011 insoweit abgeändert, als festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer ab 1. März

2010 Anspruch auf eine halbe Invalidenrente hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Walter Keller
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.